

Satzung



Leichtathletik Sport Club Bad Nauheim e.V.

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

	Gültig mit Registereintrag vom ...
v1 - Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.12.2012	12.02.2013
v2 - Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.06.2016	20.07.2016
v3 - Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2018	25.06.2018
v4 – Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.05.2019	25.07.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.11.1951 gegründete Verein führt den Namen:
Leichtathletik-Sport-Club Bad Nauheim.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist im Vereinsregister Friedberg, Hessen eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Pflege und Förderung des Sports zum Zweck. Die Abhaltung von trainings- und wettkampfbezogenen Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten zur Förderung des Sports verwirklichen den Satzungszweck.
- (2) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- sowie Freizeit- und Breitensports
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, der Aufwandsentschädigung oder der Ehrenamtspauschale, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Beitritts durch die Mitgliederverwaltung des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller auf Verlangen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv oder passiv erworben werden. Näheres regeln § 6 Absatz 6 dieser Satzung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich, grundsätzlich am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Tod.
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss, wenn trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - Wegen unsportlichen Verhaltens
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat das betreffende Mitglied Anspruch darauf, angehört zu werden. Der Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich zugehen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen wird ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Sonderbeiträge können für zusätzliche Aktivitäten und Angebote des Vereins erhoben werden, die über die bisherigen Leistungen des Vereins hinausgehen. Daneben können Sonderbeiträge erhoben werden, wenn der Verein für die Nutzung, den Betrieb sowie die Instandhaltung von Sportanlagen Gebühren oder sonstige Entgelte zu zahlen hat.
- (3) Umlagen können erhoben werden, wenn außergewöhnliche Maßnahmen oder Projekte zu finanzieren sind, wie etwa Baumaßnahmen oder die Beschaffung besonders kostenintensiver Geräte oder Einrichtungsgegenstände.
- (4) Sonderbeiträge und Umlagen dürfen die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Zur Ausübung dieser Rechte ist eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten Voraussetzung.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Absatz 1 der Satzung, kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Minderjährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Näheres regelt § 9 Absatz 4 dieser Satzung.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder wählen den Vorstand. Die Abteilungsleiter werden in ihren jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Allen Mitgliedern steht grundsätzlich die Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Vereinsvertreter an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Passive Mitglieder nehmen die trainings- und wettkampfbезогenen Leistungen des Vereins, insbesondere seine Einrichtungen, nicht in Anspruch.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Abteilungsleiter
- Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 2. Kassenwart und
- dem Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- die Abteilungsleiter der zugehörigen Abteilungen und
- der Jugendwart.

- (2) Die Amtsinhaber müssen seit mindestens 6 Monaten Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lang im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Alternativ kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen (sofern an anderer Stelle keine spezielle Regelung vorgesehen ist)
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden und ist vom Vorstand durch Einladung in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen. Für die Berufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Termin versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse versendet wurde. Änderungen von Adressen, Telefaxnummern oder E-Mail-Adressen sind dem Vorstand vom Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangen. Die rechtzeitige Absendung des Antrags ist zur Einhaltung dieser Frist maßgebend. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Geänderte Einladungen und Änderungsanträge müssen gem. § 32 BGB den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung zugelassen werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen haben die Aufgabe, alle organisatorischen, sportlichen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ihrer Sportart, die ihr Betrieb gewöhnlich mit sich bringt, selbständig zu erledigen. Sie werden von einem Abteilungsleiter geführt. Die Bestellung des Leiters erfolgt nach Anhörung der Abteilung gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Der Leiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, sowie stichprobenartig wirtschaftliche und satzungskonforme Verwendung der Vereinsmittel. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Beisitzer

Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer bestimmen. Sie werden für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes bestimmt. Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass sie an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend wählt den Jugendvorstand gemäß Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse durch die Jugendvollversammlung.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbundes Hessen e.V. ergeben, werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen personenbezogenen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage

und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- (5) Der Verein verarbeitet personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch Beitritt zustande kommenden Mitgliedsvertrages erforderlich sind. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er dazu aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen berechtigt ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- (9) Details zum Datenschutz sind den datenschutzrechtlichen Hinweisen des Vereins in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Bad Nauheim übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Friedberg, Hessen.

§ 18 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden oder die zur Erhaltung des satzungsgemäßen Status als gemeinnützige Körperschaft zweckdienlich erscheinen, selbständig vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.05.2019 in Bad Nauheim - Schwalheim beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
